

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juni 1980	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 80	Achte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . GVBl. II 72-85	153
19. 6. 80	Neunte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . GVBl. II 72-86	154
4. 6. 80	Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung von Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (WO § 67 HPVG) . . . . . GVBl. II 326-8	154
13. 6. 80	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung . . . . . Ändert GVBl. II 70-96	159
19. 6. 80	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen . . . . . Ändert GVBl. II 52-22	162

### Achte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes\*)

Vom 19. Juni 1980

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

#### § 1

In der Stadt Offenbach am Main wird in den für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken die Förderstufe ab 1. August 1981 eingerichtet.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Kultusminister  
Krollmann

\*) GVBl. II 72-85



§ 1

Wählbarkeit

(1) Als Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung von Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können gewählt werden

1. alle nach § 9 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes wahlberechtigten Beschäftigten, die am Tage der Wahl das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb, der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts seit sechs Monaten angehören,
2. von Gewerkschaften oder Berufsverbänden nach § 67 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes benannte Personen, die nicht Beschäftigte sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes oder der entsprechenden Einrichtung ist,
2. zu dem in § 10 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes genannten Personenkreis gehört,
3. wöchentlich regelmäßig weniger als achtzehn Stunden beschäftigt ist, wenn diese Arbeitszeit nicht auf Grund der Eigenart der Tätigkeit die volle Beschäftigung darstellt,
4. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 2

Wahlverfahren

Die Wahl ist geheim. Sie soll spätestens am Tage vor Ablauf der Amtszeit der übrigen zu berufenden oder zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats oder der entsprechenden Einrichtung stattfinden. Der Zeitpunkt der Wahl ist durch Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen bekanntzugeben.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Der Personalrat oder, soweit ein solcher errichtet ist, der Gesamtpersonalrat bestellt spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Amtszeit der zu berufenden oder zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats oder der entsprechenden Einrichtung mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand, davon einen als Vorsitzenden und einen als dessen Stellvertreter. Gleichzeitig ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Bestellung zum Wahlvorstand oder zum Ersatzmitglied kann nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

(2) Kommt der Personalrat oder Gesamtpersonalrat seiner Verpflichtung nicht nach, so bestellt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der entsprechenden Einrichtung den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang in der Dienststelle und in den Nebenstellen bekannt.

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er hat sie unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten. Er bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Dienststelle und der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand oder die entsprechende Einrichtung hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(8) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Beschäftigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung der Wählerliste, die Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig, in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.

§ 4

Wählerliste

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerliste) auf, die er bis zu Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen hat. Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe in der Dienststelle und in den Nebenstellen deutlich sichtbar zur Einsicht auszuliegen.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es ist von sämt-

lichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
3. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, die die Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der entsprechenden Einrichtung regelnden Vorschriften, das Hessische Personalvertretungsgesetz, die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung ausliegen,
4. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen dürfen, die in die Wählerliste eingetragen sind,
5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
6. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Beschäftigten,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen, der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
8. für die Wahlvorschläge
  - a) der Beschäftigten die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,
  - b) der im Betrieb, der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände den Hinweis, daß Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes unterzeichnet sein müssen,
9. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt soviel Namen enthalten soll, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind,
10. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausliegen,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe,
13. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Dienstadresse des Wahlvorstandes).

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck der die Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der entsprechenden Einrichtung regelnden Vorschriften, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz, dieser Wahlordnung und des Wahlausschreibens müssen vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dienststelle und in den Nebenstellen zur Einsicht ausliegen.

## § 6

### Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten und die im Betrieb, der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände können zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten Vorschläge machen. Die vorgeschlagenen Vertreter, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sind Bewerber.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe in der Dienststelle und in den Nebenstellen zur Einsicht ausliegen.

(3) Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben.

(4) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von einhundert Wahlberechtigten. Jeder Wahlvorschlag der im Betrieb, der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung vertretenen Gewerkschaften oder Berufsverbände muß von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes unterzeichnet sein.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden,

wenn die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Rücknahme zustimmen.

(7) Jeder Bewerber kann für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

#### § 7

##### Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Dazu händigt der Wahlvorstand jedem Wahlberechtigten einen Wahlumschlag und einen Stimmzettel aus, auf dem die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Neben dem Familiennamen und dem Vornamen jedes Bewerbers ist der Wahlvorschlag anzugeben, auf dem der Bewerber benannt worden ist.

(2) Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann so viele Namen von Bewerbern auf dem Stimmzettel ankreuzen wie Bewerber in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung zu wählen sind.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht einzeln in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt sind, als Bewerber zu wählen sind.

#### § 8

##### Briefliche Stimmabgabe

(1) Einem wahlberechtigten Beschäftigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, falls der Wähler durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe (Abs. 2) aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlauschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

Der Wähler kann, falls er durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.

#### § 9

##### Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Ist die briefliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 8 Abs. 2), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunter-

lagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

## § 10

## Wahlergebnis

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Stellvertreter sind die Bewerber gewählt, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.

## § 11

## Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der gewählten Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. die Namen der Bewerber,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber und der Stellvertreter,
7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

## § 12

## Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang in der Dienststelle und in den Nebenstellen bekannt.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder der entsprechenden Einrichtung und dem Vorsitzenden des Personalrats oder Gesamtpersonalrats unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber und Stellvertreter unverzüglich schriftlich von der Wahl.

## § 13

## Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (z. B. Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die briefliche Stimmabgabe usw.) werden vom Perso-

nalrat oder Gesamtpersonalrat mindestens bis zur nächsten Wahl der Vertreter der Beschäftigten aufbewahrt.

## § 14

## Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters der Beschäftigten im Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung rückt der Stellvertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Personalrats oder Gesamtpersonalrats zieht.

## § 15

## Anfechtbarkeit

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 21 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

## § 16

## Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 1979 (GVBl. I S. 38, 42) entsprechend.

## § 17

## Hessischer Rundfunk

(1) Die Wahlordnung ist mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Nr. 2 auf den Hessischen Rundfunk anwendbar.

(2) Die Direktoren des Hessischen Rundfunks und ihre Vertreter sind nicht wählbar.

(3) § 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 gelten mit der Maßgabe, daß sich der späteste Zeitpunkt der Wahl und der Bestellung des Wahlvorstandes nach dem Ablauf der Amtszeit des Personalrats des Hessischen Rundfunks richtet.

## § 18

## Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

(1) Soweit Vertreter der Beschäftigten in der Zahl, mit der Rechtsstellung und in einem Verfahren, wie sie § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechen, vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt worden sind, verbleibt es dabei, bis nach den für die Bildung des Verwaltungsrats oder der entsprechenden Einrichtung geltenden Vorschriften Neuwahlen erforderlich werden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 1980

Der Hessische Minister des Innern  
Gries

**Verordnung  
zur Änderung der Kapazitätsverordnung<sup>\*)</sup>**

Vom 13. Juni 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.“

2. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Personals“ durch das Wort „Lehrpersonals“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1 200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.“

4. § 9 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:

Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und die Leistungsabrechnungen für Selbstzahler sowie zusätzlich die Kieferbruchabrechnungen, die abgerechneten Heil- und Kostenpläne (Prothetik, Kieferorthopädie), die abgerechneten Parodontalstaten und die abgerechneten kieferorthopädischen Berechtigungsscheine. Die Kieferbruchabrechnungen, abgerechnete Heil- und Kostenpläne, abgerechnete Parodontalstaten und abgerechnete kieferorthopädische Berechtigungsscheine sind auch dann zusätzlich zu zählen, wenn ein Krankenschein vorliegt.“

5. Anlage 2 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1980/81.

**Anlage**

Wiesbaden, den 13. Juni 1980

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 70-96

## Anlage

## „Anlage 2

## Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 1)

I. Curricularnormwerte für Studiengänge mit den Abschlüssen  
Diplom (außer integrierten Studiengängen), Magister, Promotion  
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramter) an  
Universitäten und Kunsthochschulen

1. Agrarbiologie	5,0
2. Agrarökonomie	2,4
3. Agrarwissenschaft	4,2
4. Anglistik	3,2
5. Architektur	4,8
6. Ballett	6,0
7. Bauingenieurwesen	4,2
8. Betriebswirtschaft	1,9
9. Biochemie	5,3
10. Biologie	5,9
11. Chemie	5,3
12. Chemietechnik/Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	4,2
13. Datentechnik	4,2
14. Elektrotechnik	4,2
15. Ernährungswissenschaft	4,6
16. Forstwissenschaft	5,6
17. Geographie	3,0
18. Geologie	5,6
19. Geophysik	5,0
20. Germanistik	3,0
21. Geschichte	3,0
22. Graphic Design	7,5
23. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwiss. Richtung)	4,2
24. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2
25. Humanbiologie	5,9
26. Industrial Design	7,5
27. Informatik	3,6
28. Kirchenmusik	12,0
29. Lebensmittelchemie	5,3
30. Lebensmitteltechnologie	4,6
31. Maschinenbau	4,2
32. Mathematik	3,2
33. Medizin	6,5
	Die Aufteilung des Curricularnormwerts auf Lehreinheiten obliegt dem Kultus- minister
34. Meteorologie	5,0
35. Mineralogie	5,6
36. Musikerzieher	9,0
37. Musik-Künstlerische Reifeprüfung -	12,0
38. Ökonomie	1,9
39. Pädagogik	2,0
40. Pharmazie	3,9
41. Physik	4,5

42. Politologie	2,0
43. Produktgestaltung	7,5
44. Psychologie	4,0
45. Rechtswissenschaften	1,5
46. Romanistik	3,4
47. Soziologie	2,0
48. Tiermedizin	7,6
49. Vermessungswesen	4,2
50. Visuelle Kommunikation	7,5
51. Volkswirtschaft	1,9
52. Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0
53. Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	4,2
54. Wirtschaftspädagogik	1,9
55. Zahnmedizin	7,6

## II. Curricularnormwerte für integrierte Studiengänge an der Gesamthochschule Kassel

1. Agrarwirtschaft	5,4
2. Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung	6,6
3. Bauingenieurwesen	6,6
4. Elektrotechnik	6,6
5. Maschinenbau	6,6
6. Sozialwesen	6,5
7. Supervision	4,3
8. Wirtschaftswissenschaften	5,6

## III. Curricularnormwerte für Studiengänge an Fachhochschulen

1. Architektur	6,6
2. Bauingenieurwesen	6,4
3. Chemische Technologie	6,4
4. Elektrotechnik	6,4
5. Energie- und Wärmetechnik	6,4
6. Feinwerktechnik	6,4
7. Gartenbau	6,4
8. Gießerei- und Werkstofftechnik	6,4
9. Industriedesign	7,5
10. Informatik	6,4
11. Innenarchitektur	6,6
12. Kommunikationsdesign	7,5
13. Kunststofftechnik	6,4
14. Landespflege	6,4
15. Maschinenbau	6,4
16. Mathematik	6,4
17. Physikalische Technik	6,4
18. Produktionstechnik	6,4
19. Sozialarbeit	6,8
20. Sozialpädagogik	6,8
21. Sozialwesen	6,8
22. Technisches Gesundheitswesen	6,4
23. Verfahrenstechnik	6,4
24. Vermessungswesen	6,4
25. Weinbau/Getränketechnologie	6,4
26. Wirtschaft	5,4
27. Wirtschaftsinformatik	5,9
28. Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	2,7 <sup>u</sup>

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:  
(06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen  
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,  
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-  
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,—  
DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die  
vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet 1,30 DM ein-  
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 22 47  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX • Gebühr bezahlt

**Siebente Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für**  
**die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen**  
**Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen\*)**

Vom 19. Juni 1980

Auf Grund des § 84 g des Güterkraft-  
verkehrsgesetzes in der Fassung vom  
6. August 1975 (BGBl. I S. 2133, 2480),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom  
26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und  
des § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zu-  
ständigkeitsnach dem Güterkraftver-  
kehrsgesetz vom 9. Dezember 1975  
(GVBl. I S. 281), geändert durch Verord-  
nung vom 9. November 1976 (GVBl. I  
S. 437), wird im Benehmen mit den Bun-  
desministern für Verkehr und für Wirt-  
schaft verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 der Verordnung HE TS Nr.  
2/73 über einen Tarif für die An- und  
Abfuhr von Milch und Molkereiproduk-  
ten im allgemeinen Güternahverkehr mit  
Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom  
4. Juli 1973 (GVBl. I S. 270), zuletzt ge-  
ändert durch Verordnung vom 28. No-  
vember 1979 (GVBl. I S. 260), erhält fol-  
gende Fassung:

„(4) Ab 1. Juli 1980 erhöhen sich die  
Tarifsätze nach der Anlage um einen Zu-  
schlag von 3 vom Hundert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980  
in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 1980

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry

\*) Ändert GVBl. II 52-22